Das Kriegsrisiko im Privatversicherungsrecht
Prof. Dr. Mark Makowsky, Universität Mannheim
15. Düsseldorfer Versicherungsrechtstag

Unverbindliche Muster-Kriegsklauseln des GDV (Überblick/Ausschnitt)

Fettdruck: Gefahrumstand

Unterstrichen: Kausalität

Kursiv: Einschluss des passiven Kriegsrisikos

A 2.1 VHB 2022; A 3.1 AGlB 2016; VGB 2022 - Wert 1914;	Nicht versichert sind Schäden durch **Krieg**, **kriegsähnliche Ereignisse**, **Bürgerkrieg**, Revolution, Rebellion oder Aufstand. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.
§ 2 1. AFB 2010 (2014); AERB 2010 (2014); FBUB 2010 (2014)	Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch **Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg**, Revolution, Rebellion oder Aufstand.
A.2.9.5 AKB 2015 (2021)	Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, **Kriegsereignisse**, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
A2-1.3 Buchst. b AVB PHV (2020)	Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf **Kriegsereignissen**, **anderen feindseligen Handlungen**, Aufruhr, inneren Unruhen (…) beruhen.
3.2.1 ARB 2021	In folgenden Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz: Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit **Krieg**, **feindseligen Handlungen**, Aufruhr, inneren Unruhen (…)
A1-17.2 AVB Cyber (2017)	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Versicherungsfälle oder Schäden aufgrund von **Krieg**. Krieg bedeutet: **Krieg, Invasion, Bürgerkrieg, Aufstand, Revolution, Aufruhr, militärische oder andere Form der Machtergreifung**.
2.4.1.1 DTV-Güter 2000/2011 (2020) Erweiterter Schutz durch Kriegsklausel möglich	Ausgeschlossen sind die Gefahren des **Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse** (…);
35.1. DTV-ADS 2009 (2020) Erweiterter Schutz durch Minenklausel/Kriegsversicherung möglich	Soweit nicht gemäß dem Sechsten Abschnitt versichert, sind ausgeschlossen die Gefahren des **Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse**,

§ 5 (1) a) MBKK 2009 (2022)	Keine Leistungspflicht besteht für solche Krankheiten einschließlich ihrer Folgen sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch **Kriegsereignisse** verursacht oder als Wehrdienstbeschädigung anerkannt und nicht ausdrücklich in den Versicherungsschutz eingeschlossen sind
§ 5 S. 2 Buchst. f ABUV (2021)	Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht ist: unmittelbar oder mittelbar durch **Kriegsereignisse**. Unsere Leistungen sind *nicht ausgeschlossen*, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen berufsunfähig wird, denen sie *während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war*.
§ 4 (2) Allgemeine Bedingungen für die Risikolebensversicherung (2021)	Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit **kriegerischen Ereignissen**, besteht kein Versicherungsschutz. *Nach Ablauf des XXX Versicherungsjahres leisten wir*, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, *denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war*.
5.1.3 AUB 2020 Erweiterter Schutz durch BB Passives Kriegsrisiko 2020 möglich	Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle: Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch **Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse** verursacht sind. *Ausnahme: Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen.* In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht. Der *Versicherungsschutz erlischt dann am Ende des siebten Tages* nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staats, in dem sich die versicherte Person aufhält. Diese Ausnahme gilt nicht • bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht, • für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg, • für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen. In diesen Fällen gilt der Ausschluss.